

Bestimmungen für Grabungen

(i)

Hinweise zur Planauskunft für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der Netz Burgenland GmbH sowie

(ii)

im Bereich von Einbauten der *kabelplus* GmbH, sofern die Netz Burgenland GmbH zu derartigen Freigaben berechtigt ist.

Diese Auskunft ist max. für die Dauer von **zwei Monaten** ab Auskunftserteilung gültig.

Anmerkung: Die in dieser Richtlinie angeführten personenbezogenen Bezeichnungen finden auf Frauen und Männer gleichermaßen Anwendung.

Allgemeines:

1. Sie wurden über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Steuer- bzw. Datenübertragung (nachfolgend Anlagen genannt), welche im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt der Netz Burgenland GmbH und der *kabelplus* GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt) stehen, informiert.
Keine Auskunft kann hinsichtlich anderer Versorgungsleitungen wie z.B.: Vorzählerleitungen die von Anschlusspunkten (Kabelanschlussschränke, Maststützpunkte) zu den Hausanlagen führen gegeben werden. Für Daten- und LWL-Leitungen der *kabelplus* GmbH, wird nur soweit Auskunft gegeben, soweit die Netz Burgenland GmbH dazu berechtigt ist.
2. Grundsätzlich sind alle bekannt gegebenen Versorgungsanlagen des Netzbetreibers als in Betrieb stehend zu betrachten, wenn durch den Netzbetreiber die Außerbetriebnahme nicht ausdrücklich bestätigt wird.
Den Anweisungen des Personals bzw. des Vertreters des Netzbetreibers ist Folge zu leisten.
3. Beschädigungen von Anlagen können unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren, zu Störungen der Versorgung sowie zu straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger führen. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten **größte Sorgfalt** walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften und nachstehende Hinweise genauestens zu beachten.
4. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beschädigung von Versorgungsanlagen neben den daraus entstehenden Kosten für die Schadensbehebung bzw. Wertminderung, auch Gefahren für die in der Nähe der Anlagen tätigen Arbeitskräfte entstehen können und dass aufgrund der bestehenden Sicherheitsvorschriften der für die Ausführung Verantwortliche dafür entsprechende Verantwortung trägt.
5. Es dürfen nur Personen beschäftigt werden, die nachweislich über die Sicherheitshinweise und Gefahren unterrichtet wurden. Verantwortlich dafür ist der Vorgesetzte der bauausführenden Firma.
6. Jede **Anlagenbeschädigung**, sei sie auch noch so geringfügig, ist dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
7. Die Anwesenheit eines Vertreters des Netzbetreibers auf der Baustelle erfolgt nach dessen eigenem Ermessen, entbindet jedoch die bauausführende Firma oder ihre Beauftragten nicht von der Verantwortung für an Anlagen verursachten Schäden.
8. Die Planunterlagen stellen eine Momentaufnahme des Netzes zum Zeitpunkt der Abfrage dar. Änderungen am Bestand, Neulegungen bzw. Boden- und Niveauänderungen sind jederzeit möglich und müssen daher bei Bedarf neu erkundet werden.
9. Der Netzbetreiber haftet nach den allg. schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf das Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme bei Personenschäden, nur bei

Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern i.S. des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenem Gewinn, verloren gegangene oder veränderte Daten, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

Hinweise auf einzuhaltende Vorschriften und Gesetze:

- Bauarbeitenkoordinationsgesetz und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Bauarbeiterschutzverordnung
- Merkblatt zum Schutz von Kabeln bei Erdarbeiten von Österreichs Energie
- ÖNORMEN und insbesondere ÖNORM B2533 – Koordinierung unterirdischer Einbauten - Planungsrichtlinien
- ÖVE Richtlinien und insbesondere ÖVE EN 50110 / Betrieb von elektrischen Anlagen
- ÖVGW Richtlinien, insbesondere ÖVGW GW 10
- Bestimmungen der StVO

Bitte beachten Sie:

Die Auskunft und nachstehende Hinweise müssen den Ausführenden auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z.B.: beauftragte Arbeitskräfte, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

Bei vorhandenen Erdgashochdruckleitungen ist eine Einweisung vor Ort erforderlich!

Kabel und Steuer- bzw. Datenleitungen:

Vorschriften für Bauarbeiten im Bereich von Erdkabeln:

1. Vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichem und privaten Grund hat sich der für die Ausführung Verantwortliche bei allen Betreibern von unterirdischen Einbauten zu erkunden, ob im Baustellenbereich Versorgungs- oder sonstige Anlagen vorhanden sind. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwaig vorhandener Einbauten genau festgestellt wurde. Erfolgt eine unabsichtliche Freilegung von Kabelanlagen, so ist unverzüglich der zuständige Netzbetreiber zu verständigen. Im Falle einer Beschädigung ist die Schadensstelle unverzüglich zu räumen und abzusichern, da das Kabel noch unter Spannung stehen könnte.
2. Die Aufnahme von Bauarbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers muss rechtzeitig (mind. 7 Werkzeuge vorher) dem zuständigen Servicezentrum angezeigt werden. Das Einholen von Informationen nach der Lage der Kabel gilt nicht als Anzeige.
3. Soweit in den beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Anlagen erfolgt sind, geben diese die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen der bestehenden Anlage insb. durch nicht vom Netzbetreiber zu vertretende Umstände, wie z.B.: Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte oder Messabweichungen, muss gerechnet werden. Unabhängig davon können im Bereich des Bauvorhabens unterirdische Anlagen vorhanden sein. Auch können die Maßbezugspunkte z.B. durch Bauwerksänderungen verfälscht werden. Zu beachten ist insbesondere, dass mehrere Kabel nebeneinander oder auch in verschiedenen Tiefen liegen können.
4. Kabel können mit Schutzhauben aus Beton, Ziegelsteinen oder Kabelabdeckplatten aus Kunststoff abgedeckt sein, die jedoch keinen unbedingten Schutz gegen mechanische Einwirkung darstellen. Sie können, müssen aber gar nicht, abgedeckt und/oder (z.B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Anlagen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z.B. Schachtarbeiten ab etwa 30 cm Tiefe, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen,

- Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten). Oberirdische Anlagen (z.B. Freileitungen, Kabelanschlussschränke) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtlich zu beachten.
5. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1m) dürfen keine spitzen und scharfen Werkzeuge oder maschinelle Arbeitsgeräte (insbesondere gelenkte Bohrung und Berstlining) verwendet werden. Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschineneinsatz zulässig. Maschinelles Aushub ist jedenfalls nur bis 30 cm über der vom Netzbetreiber angegebenen bzw. der erkundeten Tieflage zulässig. Der Abstand von 1 m gilt für den seitlichen Abstand von der genau bestimmten Kabeltrasse. Die Freilegung von Kabeln darf nur von oben her und grundsätzlich nur mit Handwerkzeugen geschehen. Wenn hierbei die über den Kabeln liegenden Abdecksteine, Kabelabdeckplatten und dgl. erreicht sind oder ein Kabelwarnband freigelegt wurde, dürfen nur noch stumpfe Werkzeuge, wie z.B. Schaufeln und Breithacken verwendet werden, die möglichst waagrecht zu führen sind. Die **Lage oder Tiefe von Kabel und Leitungen** sind mit der nötigen Vorsicht durch **Suchschlitze** festzustellen. Vor Einrammen von Spundwänden müssen Kabel sichtbar über die gefährdete Länge freigelegt werden. Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel nicht verändert werden. Sollte dies dennoch erforderlich sein, so dürfen **Lageänderungen** der Kabel nur nach **Rücksprache mit dem Netzbetreiber** und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden. Freigelegte Kabel in offenen Baugruben sind nach Anweisung des Netzbetreibers durch Abstützen, Unterbauen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen etc. zu sichern. Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird. Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.
 6. Jedes Freilegen von Anlagen ist **dem Netzbetreiber** über die im Freigabeprotokoll benannte Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten des jeweiligen Netzbetreibers einzustellen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen – auch später noch – zu **erheblichen** Folgeschäden führen können. **Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle entsprechend den nachstehenden Erstmaßnahmen und die unverzügliche Meldung an das zuständige Servicezentrum des Netzbetreibers erforderlich.**
 7. Das Abdecken der Kabel bzw. Zuschütten des Kabelgrabens darf nur entsprechend den Anweisungen des Netzbetreibers erfolgen. Die Verfüllung muss so durchgeführt werden, dass keine späteren Setzungen erfolgen und somit unzulässige Beanspruchungen entstehen. Der Netzbetreiber kann auch verlangen, dass er vor Beginn dieser Tätigkeit verständigt wird und eine Aufsichtsperson die Durchführung überwacht. Die für die Erdarbeiten Verantwortlichen müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Kabeln verbundenen Gefahren hinweisen.
 8. Querungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen.
 9. Im Bereich der Anlage dürfen keine Aufschüttungen und Überbauungen erfolgen bzw. nur im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber.
 10. LWL Leerrohre (DN 50) dürfen niemals ohne Rücksprache mit dem Netzbetreiber geschnitten werden, weil sich ein LWL Kabel im Rohr befinden kann.

Freileitungen:

Vorschriften für Bauarbeiten im Bereich von Freileitungen:

1. Unter Spannung stehende Leitungen und Anlageteile dürfen niemals berührt werden. Bei Hoch- und Mittelspannung ist bereits eine Annäherung an unter Spannung stehende Teile lebensgefährlich.
2. Als unter Spannung stehend ist jede Leitung und jeder Anlagenteil zu betrachten, der nicht ausdrücklich vom Verantwortlichen des Netzbetreibers als spannungsfrei bezeichnet wurde.

3. Der für die jeweilige Arbeit erforderliche Mindestabstand wird vom Verantwortlichen des Netzbetreibers festgelegt und ist ausnahmslos einzuhalten.
4. Die jeweils eingesetzte Arbeitskraft hat bei jeder Bewegung stets darauf zu achten, dass sie weder mit einem Teil ihres Körpers noch mit Werkzeugen oder Gegenständen die folgenden sichergestellten Mindestabstände (elektrische und ergonomische Komponente) auch durch unbeabsichtigte Bewegung nicht unterschreitet:

bis 1.000 Volt	1,5 m
von 1.000 bis 110.000 Volt	3,0 m

5. Dies sind Mindestabstände und es müssen bei Bedarf größere Abstände festgelegt werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere noch Leiterseilbewegungen sowie jede mögliche Bewegung (Verlagerung, Ausschwingen, Wegschnelle, Herunterfallen, usw.) von Werkzeugen, Kranauslegern oder Gegenständen (siehe dazu auch ÖVE EN 50110). Besondere Vorsicht ist beim Umgang mit langen Gegenständen wie Stangen, Rohren, Leitern, Maßbändern und dgl. sowie beim Bagger- und Kranbetrieb geboten. Das Pendeln der Last bzw. des Arbeitsgerätes oder das mögliche Ausschwingen von Freileitungsseilen ist zu berücksichtigen. Der Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ist nur im Einvernehmen mit dem jeweils Verantwortlichen des Netzbetreibers zulässig.
6. Mit den Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der Arbeitsbereich im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber festgelegt wurde. Der Arbeitsbereich ist durch geeignete Abgrenzungen, Kennzeichnungen, Gerätesperren, usw. zu sichern.
7. Der Arbeitsbereich darf nicht überschritten und nur an den hierfür bestimmten Stellen betreten und verlassen werden.
8. Schalten sowie entfernen von Abdeckungen, Abgrenzungen, Schildern und Markierungen ist strengstens verboten. Eine Stromabnahme ist zur zulässig, wo dies zum betreffenden Zweck vom Verantwortlichen des Netzbetreibers gestattet wurde.
9. Es dürfen nur Personen beschäftigt werden, die nachweislich über die elektrotechnischen Gefahren unterrichtet wurden. Verantwortlich dafür ist der zuständige Vorgesetzte der Fremdfirma.
10. Elektrische Anlagen sind nicht für raue Beanspruchung und Behandlung gebaut. Jede Beschädigung ist daher zu vermeiden. Jede außergewöhnliche Wahrnehmung ist sofort zu melden.

Jeder Verstoß gegen diese Regeln gefährdet Sie selbst und Ihre Arbeitskollegen!

Erdgasleitungen:

Vorschriften für Bauarbeiten im Bereich von Mittel- und Niederdruck-Gasleitungen:

Zur Vermeidung von Gefahren, die mit einer Beschädigung von Gasleitungen verbunden sein können, müssen folgende Vorschriften strikt eingehalten werden:

1. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten im Bereich von Gasversorgungsanlagen in öffentlichen und privaten Grundstücken ist beim zuständigen Servicezentrum des Netzbetreibers rechtzeitig die Bekanntgabe der Leitungslage einzuholen. Die Bekanntgabe der im jeweiligen Baubereich vorhandenen Gasleitung erfolgt anhand von Bestandsplänen. Bei Bedarf sind Probeschlitze anzulegen. **Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausfertigung des Freigabeprotokolls begonnen werden.**

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Abweichungen vom stetigen Leitungsverlauf der angegebenen bzw. festgestellten Leitungslage möglich sind (z.B. Etagerungen, Kröpfungen, etc.). Bei den Grabarbeiten ist mit besonderer Sorgfalt darauf entsprechend Bedacht zu nehmen.
3. Das Freilegen einer Gasleitung muss so sorgfältig erfolgen, dass Gefährdungen oder Beschädigungen der Leitung vermieden werden. (Nähere Bestimmungen siehe ÖVGW-Richtlinie GW 10).
4. Baumaschinen sind so vorsichtig einzusetzen, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist.
5. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen des Rohres.
6. Jede Beschädigung einer Gasleitung ist dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden (Notrufnummer 128) und die Grabarbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen. Wird eine Leitung so beschädigt, dass Gas austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, müssen sofort Vorkehrungen zur Verringerung der Gefahr getroffen werden:
 - Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
 - Keine elektrischen Anlagen bedienen!
 - Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
 - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern eventuell Fenster angrenzender Gebäude schließen!
 - Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
 - Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen – Notruf 128 (ohne Vorwahl!)
 - Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!
 - Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber abstimmen!
 - Das Baupersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!
7. Die horizontalen und vertikalen Mindestabstände zwischen den einzelnen Einbauten sind gemäß ÖNORM B 2533 einzuhalten.

Sollte im Zuge des Baugeschehens aus zwingenden Gründen eine Verringerung der geforderten Abstände notwendig werden, so sind besondere mechanische Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber schriftlich festzulegen.
8. Bei der Verfüllung der Künette ist die Gasleitung in steinfreies Material (Sand) einzubetten und bis 20 cm ab Rohroberkante abzudecken. Bei Unterfahrung einer Gasleitung ist bis zu einer Höhe von 15 cm unterhalb der Gasleitung mittels Schotter von einer Korngröße von 0 – 70 mm zu hinterfüllen. 30 bis 40 cm oberhalb der Gasleitung ist ein Gaswarnband zu verlegen. Im Bereich des Kreuzungspunktes darf die Künette nur händisch verdichtet werden.
9. Bei Stahlrohrleitungen der Netz Burgenland GmbH, welche durch eine kathodische Korrosionsschutzanlage geschützt werden, darf beim Einschalten fremder Schutzanlagen der Wert für die Potentialänderung die festgelegte Grenze der ÖVE EN 50122-1:2011 und ÖVE EN 50122-2:2011 nicht überschreiten. Wenn die vorgeschriebenen Werte überschritten werden, so sind geeignete Schutzmaßnahmen einvernehmlich festzulegen.
10. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit zu geben, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bauarbeiten im Bereich der Gasleitung zu kontrollieren.

Vorschriften für Bauarbeiten im Bereich von Erdgashochdruckleitungen:

Zusätzlich zu den oben genannten Vorschriften sind bei Erdgashochdruckleitungen noch folgende Punkte strikt einzuhalten:

1. Die Bekanntgabe der im jeweiligen Baubereich vorhandenen Erdgashochdruckleitungen erfolgt durch Auspflockung bzw. Markierung. Nach Weisung des Mitarbeiters des Netzbetreibers ist zunächst die genaue Lage allfälliger Gasleitungen festzustellen. Bei Bedarf sind Probeschlitzte anzulegen. **Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausfertigung des Freigabeprotokolls und nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers begonnen werden.**
2. Vor Wiederverfüllung der Baugrube muss der Zustand der Gasleitung unbedingt durch einen Mitarbeiter des Netzbetreibers kontrolliert werden, damit die Freigabe für die Verfüllung der Baugrube erfolgen kann.

Erstmaßnahmen bei Gasleitungsbeschädigung:

Im Freien:

1. Gefahrenbereich räumen und absichern (Zutritt unbefugter Personen verhindern, eventuell Fenster angrenzender Gebäude schließen)
2. Keine Zündquellen (Motoren abstellen, Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Anlagen bedienen, Rauchverbot)
3. Gasnetzbetreiber benachrichtigen (Notrufnummer 128, Mobiltelefon nur in sicherer Entfernung verwenden)
4. Erforderlichenfalls Exekutive und Feuerwehr verständigen.

In Gebäuden:

1. Räume lüften (Fenster und Türen öffnen).
2. Keine offenen Flammen, keine elektrischen Schalter betätigen, Funkenbildung vermeiden, kein Telefon.
3. Gaszufuhr unterbrechen (Hauptabspernung schließen).
4. Bewohner warnen (klopfen, nicht klingeln).
5. Gefahrenbereich verlassen.
6. Gasnetzbetreiber benachrichtigen (Notrufnummer 128).
7. Erforderlichenfalls Exekutive und Feuerwehr verständigen.

Erstmaßnahmen bei Kabel- oder Freileitungsbeschädigung:

1. Arbeit sofort einstellen – Achtung Anlage steht unter Spannung.
2. Bleiben Sie auf dem Fahrzeug – Außerstehende vor dem Gefahrenbereich warnen – Radius mindestens 20 m.
3. Fahrzeug wenn möglich von der Schadstelle herausfahren, bzw. Kran o.ä. wegbewegen.
4. Muss das Fahrzeug verlassen werden weil es z.B. brennt, keinesfalls beim Aussteigen gleichzeitig das Fahrzeug und den Boden berühren sondern vom Fahrzeug wegspringen und mit kleinen Schritten den Gefahrenbereich verlassen (Schrittspannung!).
5. Gefahrenbereich absichern – absperren.